

Protokoll, mündliche Pflichtfachprüfung vom 27.6.2022, Oğlakcioğlu

Besprochen wurde eine noch relativ aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Diebstahl im besonders schweren Fall (Schutzvorrichtung i.S.d. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB), „Sicherungsspinne“, BGH NStZ 2019, 212 m Anm *Jäger* JA 2019, 228. Dabei mussten die Kandidat:innen die unterschiedlichen tatbestandlichen Abwandlungen des Diebstahls dogmatisch einordnen und im Prüfungsaufbau verorten (Unterscheidung Regelbeispiel/Qualifikation). Bezüglich des Grundtatbestands stand die frühe Tatbestandsvollendung durch Schaffung einer Gewahrsamsenklave und deren Begründung im Mittelpunkt. Zudem wurde analysiert, warum immer wieder betont wird, dass der Diebstahl kein „heimliches Delikt“ sei. Sodann sollte der Streit um die Definition des gefährlichen Werkzeugs i.R.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1a 2. Alt. StGB nachgezeichnet werden. Der Schwerpunkt lag bei der Frage, ob die Sicherungsspinne als Vorrichtung betrachtet werden kann, welche die Sache gegen die Wegnahme besonders sichert (wobei v.a. Unterschiede zum bloßen Sicherungsetikett herauszuarbeiten waren). Neben § 243 Abs. 2 StGB wurden am Schluss dann noch Strafantragserfordernisse (§§ 247, 248a StGB) sowie weitere einschlägige Delikte (Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB, Unterschlagung § 246 StGB) angerissen.

Zur eigenen Übung (vgl. auch *Oğlakcioğlu*, JA 2012, 902):

- Worin unterscheiden sich Regelbeispiele und Qualifikationen dogmatisch und wie wirkt sich dies im Prüfungsaufbau aus?
- Was ist unter einem Gewahrsamswechsel im Tabubereich zu verstehen? Wie würde sich das auf den Diebstahl auswirken, wenn diese dogmatische Figur nicht existieren würde
- Was ist damit gemeint, wenn betont wird, dass der Diebstahl „kein heimliches Delikt“ sei?
- Welche unterschiedlichen Ansätze gibt es zur Bestimmung des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs des § 244 Abs. 1 Nr. 1a 2. Alt. StGB? Warum hilft § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur bedingt weiter?
- Warum fallen Sicherungsetikette an Gegenständen, die beim Verlassen eines Ladens einen (stillen) Alarm auslösen, nicht unter § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB?